Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

14.7.1933 (No. 15)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 14. Juli 1933. Nr. 15

Erlaß vom 12. Juli 1933 Nr. J 42374 über die Einschränkung der förmlichen Zustellungen.

I. Die Verordnung zur Vereinfachung der Zustellungen vom 17. Juni 1933 (RGBl. S. 394) macht die förmliche Zustellung in weitem Maße entbehrlich. Sie ermöglicht zudem durch die neue Fassung des § 194 Abs. 1, § 195 Abs. 2, § 211 und § 212 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung die Verwendung von Fensterbriefumschlägen, womit bei einzelnen Gerichten bereits vorteilhafte Erfahrungen gemacht worden sind.

Es wird erwartet, daß die Justizbehörden von der so geschaffenen Möglichkeit, das Verfahren zu vereinfachen und Aufwendungen an Schreibwerk und Auslagen zu ersparen, in allen geeigneten Fällen Gebrauch machen. Die Vordrucke werden jeweils bei Neudruck den jetzigen Bestimmungen angepaßt werden.

II. Die Vorschriften der genannten Verordnung lassen die den Gerichten durch die §§ 18 und 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RGBl. S. 562) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (RGBl. S. 552) eröffnete Möglichkeit, im Schiedsverfahren auch darüber hinaus die förmliche Zustellung zu ersparen, unberührt. Insbesondere besteht nach wie vor kein Bedenken gegen das von zahlreichen Gerichten hierbei mit Erfolg erprobte Verfahren, von der förmlichen Zustellung auch bei der Ladung des Beklagten in geeigneten Fällen, zumal nach bereits voraufgegangener Zustellung des Zahlungsbefehls oder der Klage, abzusehen.

III. Die Dienstvorstände der Justizbehörden werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß insbesondere auch die Beamten der Geschäftsstellen über den Inhalt und die Bedeutung der neuen Bestimmungen unterrichtet werden.

Eine Änderung der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. September 1925 und der Zustellungsvorschriften vom 25. Oktober 1924 (Anlage I zur Dienstweisung) bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 12. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. III 8.

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Erlaß vom 13. Juli 1933 Nr. J 42528 über die Ausübung des Begnadigungsrechts.

Zur Ausführung der Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1933 über die Ausübung des Begnadigungsrechts (GVBl. 131) wird mit Wirkung vom 6. Mai d. J. bestimmt:

Die über die Zuständigkeit und das Verfahren in Gnadensachen von mir erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, insbesondere soweit darin die Ausübung des Begnadigungsrechts den Justizbehörden übertragen ist.

Karlsruhe, den 13. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. XVII 14.

Erlaß vom 13. Juli 1933 Nr. J 38042 über Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmungen.

— In Verfolg des Erlasses vom 9. Januar 1933, Nr. 1074 (JMBl. 4). —

Das Ministerium des Innern hat die durch Verordnung über die Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen vom 19. Juni 1931 (GVBl. 200) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1932 (Staatsanzeiger vom 17. Dezember 1932) für die Erwirkung der Anerkennung als gemeinnützig auf 30. Juni 1933 festgesetzte Frist bis zum 31. Dezember 1933 verlängert. Gebührenbefreiungen, die einzelnen Wohnungsunternehmungen vor dem 2. Januar 1932 allgemein bewilligt worden sind, bleiben bis 31. Dezember 1933 in Kraft. Ihre Aufhebung richtet sich nach den Vorschriften, die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung für die Bewilligung und die Aufhebung der Vergünstigung maßgebend waren.

Nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 20. März 1931 (RGBl. I Seite 73) haben die Gerichte der Anerkennungsbehörde die Eintragungen in die Register mitzuteilen, die eine Änderung des Vorstandes oder der Satzung oder die Auflösung und Löschung eines als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmens betreffen. Auf diese Vorschrift wird besonders hingewiesen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. IX 2, V 44.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe